

§ 3

Innerhalb des vom Reichsarbeitsminister bestimmten Gebiets (§ 1 Abs. 2) sind alle von Staats- oder Parteistellen beabsichtigten Maßnahmen, die die Aufgabe des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen berühren, diesem vor ihrer Ausführung zur Kenntnis zu bringen; die Ausführung bedarf seiner Zustimmung.

Berlin, den 31. Mai 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Gesetz über Einziehung von Erzeugnissen entarteter Kunst*).

Vom 31. Mai 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Erzeugnisse entarteter Kunst, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Museen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Sammlungen sichergestellt und von einer vom Führer und Reichskanzler bestimmten Stelle als Erzeugnisse entarteter Kunst festgestellt sind, können ohne Entschädigung zu Gunsten des Reichs eingezogen werden, soweit sie bei der Sicherstellung im Eigentum von Reichsangehörigen oder inländischen juristischen Personen standen.

§ 2

(1) Die Einziehung ordnet der Führer und Reichskanzler an. Er trifft die Verfügung über die in das

Eigentum des Reichs übergehenden Gegenstände. Er kann die im Satz 1 und 2 bestimmten Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

(2) In besonderen Fällen können Maßnahmen zum Ausgleich von Härten getroffen werden.

§ 3

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 31. Mai 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

Dr. Goebbels

*) Betrifft nicht das Land Österreich.